

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band:	22 (1917-1918)
Heft:	8
Artikel:	Die Besoldungsbewegung der Lehrerinnen des Kantons St. Gallen
Autor:	L. W.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-311318

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Besoldungsbewegung der Lehrerinnen des Kantons St. Gallen.

Auch die Lehrerinnen des Kantons St. Gallen hätten gelegentlich der Vorbereitung eines neuen Besoldungsgesetzes gerne die Forderung aufgestellt: Gleiche Arbeit, gleicher Lohn. Da aber der Lehrerinnenstand in unserm Kanton noch nicht so fest eingebürgert ist, wie dies wohl in Kantonen mit eigenem Lehrerinnen-seminar der Fall ist, und da wir auf ein Zusammenarbeiten mit dem kantonalen Lehrerverein kaum rechnen konnten, wenn wir im gegenwärtigen Moment an jener Forderung, so berechtigt sie an sich ist, festhalten wollten, so beschlossen die Lehrerinnen, in einer Eingabe an den kantonalen Lehrerverein das Gesuch zu richten, es möchte derselbe mit seinen eigenen Postulaten dasjenige der Lehrerinnen vertreten, dass ihre Besoldung $\frac{5}{6}$ von derjenigen des Lehrers betragen soll, gegenüber den bisherigen $\frac{3}{4}$.

Schon im Jahre 1910 hatten die Lehrerinnen die Erhöhung auf $\frac{4}{5}$ zu erlangen gesucht, ohne indes ihr Ziel zu erreichen, um so mehr hatten sie gehofft, dass das Vorbild anderer Kantone sowie der allgemeine Zug der Zeit, der dahin geht, Frauenarbeit höher zu werten, ihnen indes günstig gewesen sei, und dass nun der Angleichung ihrer Besoldung an diejenige des Lehrers im Verhältnis 5:6 kein ernstliches Hindernis mehr im Wege stehen werde.

Gross war daher ihre Enttäuschung, als der Erziehungsrat in der neuen Gesetzesvorlage den Lehrerinnen nur $\frac{4}{5}$ der Lehrerbesoldung zusprach, ja ihnen bedeutet wurde, ein Rückzug auf die $\frac{3}{4}$ scheine gar nicht ausgeschlossen. Die Lehrerinnen der Sektion St. Gallen des schweizerischen Lehrerinnenvereins und die Mitglieder der Sektion Gallus des schweizerischen katholischen Lehrerinnenvereins veranstalteten hierauf eine Enquête unter den Lehrerinnen des ganzen Kantons, um ein Bild geben zu können von der ganz bedenklichen ökonomischen Lage, in welcher sich ein grosser Teil der Lehrerinnen befindet. Von den 108 ausgegebenen Fragebogen kamen 96 beantwortet zurück. Wenn nur die an Jahrschulen angestellten Lehrerinnen in Betracht gezogen werden, so ergibt sich folgende Zusammenstellung.

5	an Jahrschulen angestellte Lehrerinnen beziehen einen Anfangsgehalt von	Fr. 1275
13	" " " " "	1300—1350
11	" " " " "	1400—1475
14	" " " " "	1500—1530
5	" " " " "	1600—1650
16	" " " " "	1700—1750
3	" " " " "	1800
3	" " " " "	1900—1950
5	" " " " "	2000
15	" " " " "	2800 (Stadt)

Von den 96 antwortenden Lehrerinnen erhalten eine Gemeindezulage:

43 Lehrerinnen im Betrage von Fr. 75—800

Wohnungsentschädigung: 60 " " " " 100—500

Es ergibt sich auch aus den Erhebungen, dass die Lehrerin monatlich durchschnittlich für Kost und Logis 107 Franken bezahlen muss auch bei einfachster Lebenshaltung. Ganz selten sind die Landgemeinden, wo die Lehrerinnen zu 75—80 Fr. Kost und Logis in einer Art finden, die ihrer Gesundheit noch

zuträglich sind. Dass sie in städtischen Verhältnissen mit Auslagen rechnen müssen, die hoch über dem Durchschnitt stehen, braucht wohl nicht besonders betont zu werden. Die Frage nach der Unterstützungspflicht der Lehrerinnen wurde nur von 50 % derselben beantwortet, doch ergab sich, dass von diesen 50 % gesetzliche Unterstützungspflicht gegenüber 80 Personen geübt wird und freiwillige gegenüber 27 Personen, und zwar während eines Zeitraumes von 1—20 Jahren. Fragt man, welche Vorbereitungen gegenwärtig notwendig sind, um zu einer so glänzenden Lebenslage zu gelangen, bei dem einem Jahres-Einkommen von 1275—2800 Fr. beispielsweise Jahresauslagen nur für dringendste Lebensbedürfnisse im Betrage von 1284—1800 oder 2400 Fr. gegenüberstehen, so ist zu sagen, dass der Kanton St. Gallen die vierjährige Seminarzeit hat, also eine Tochter ausser der Primarschule noch sieben Studienjahre zu absolvieren hat, ehe sie sich für 107—200 Fr. Monatslohn in den ersehnten Staatsdienst stellen darf, sofern sie nicht vorzieht, um dieses Einkommens eher würdig befunden zu werden, sich noch hauswirtschaftliche oder Welschlandbildung anzueignen, solange der Kriegszustand ihr nicht erlaubt, auch in England oder Italien „Bildung“ zu holen. Nur der krasseste Idealismus hindert die Lehrerin, das Dienstmädchen zu beneiden, das mit 18 Jahren schon freie Station und Wäsche, 30—40 Franken Monatslohn und schöne Neujahrsgeschenke auch ohne Seminarstudien erreichen kann. Auch die Bureaulistin und die Ladentochter tragen bei einiger Eignung für ihren Beruf schon in jungen Jahren monatlich 200 und mehr Franken nach Hause ohne auf Schritt und Tritt an soziale Pflichten gemahnt zu werden, deren Bestehen die Lehrerin wohl einsieht, die zu erfüllen ihr, der mit der Not ihres Volkes wohl Vertrauten, zu ihrem täglichen Schmerz ihr geringes Einkommen aber nicht gestattet.

Man wird dem entgegenhalten, unsere Enquête beziehe sich nur auf die Anfangsgehalte und es kämen da noch Gemeinde- und Staatszulagen dazu. Gewiss, aber diese Trauben hangen meist sehr, sehr hoch und erst nach 25 Dienstjahren werden die einen oder andern der süßen Früchte erreicht, wenn die junge Kraft unter Sorgen und Entbehrungen der Gemeinde, dem Staat ihre besten Dienste geleistet hat.

Man kann sich denken, welche Freude, welche Dankesgefühle die Lehrerinnen erfüllt hätte, wenn Erziehungsrat und Regierungsrat nun endlich ohne Marken und Feilschen den Lehrerinnen ihre in aller Bescheidenheit gewünschte Besserstellung aus freien Stücken gewährt hätte, während sie so das bittere Gefühl nicht los werden, es soll an den wirtschaftlich Schwachen am meisten gespart werden.

Noch geben wir die Hoffnung nicht auf, dass im Grossen Rat sich Stimmen erheben werden, welche das bescheidene Postulat der Lehrerinnen schützen und seiner Aufnahme ins Gesetz das Wort reden werden. Man hält gewöhnlich eine Honorierung von Unterrichtsstunden, welcher Art sie sein mögen mit 100 Fr. pro Jahresstunde für eine viel zu geringe. Wenn aber Lehrkräfte in Sprach-, Musik- oder Handarbeitsunterricht im Privatunterricht diesen Ansatz gelten lassen, so erreichen sie bei 30 Wochenstunden immerhin ein Einkommen von 3000 Fr., während eine st. gallische Primarlehrerin auch nach dem neuen Gesetz und selbst, wenn das Minimum ihres Gehaltes $\frac{5}{6}$ von dem des Lehrers betragen würde, nur auf 2000 Fr. käme bei ebenfalls 30 bis 32 Wochenstunden.

Wo immer die Lehrerin ihre Ansprüche zu begründen und zu vertreten sucht, wird ihr entgegengehalten, dass sie damit nur das erziele, dass weniger

oder gar keine Lehrerinnen von den Gemeinden mehr angestellt werden. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Lehrerin nicht nur als „billigere“ Kraft angestellt werden will, sondern, dass sie sich berechtigt fühlt, ihre weibliche, wieder in anderm Sinne als die männliche wertvolle Eigenart in den Dienst der Erziehung zu stellen, die ja auch in der Familienerziehung zur Geltung kommt. 50 % der Lehrkräfte müssten eigentlich Lehrerinnen sein, welcher Prozentsatz in unserm Kanton noch lange nicht erreicht ist. Die Berechtigung zu ihrer Tätigkeit kommt den Lehrerinnen besonders dann zum Bewusstsein, wenn sie Gelegenheit haben zu sehen, wie viele Kollegen gegen Übernahme des Unterrichts an der Elementarstufe Abneigung haben oder wie in grösseren Schulorganismen stets freudig die Gelegenheit ergriffen wird, von der Unterstufe an die Oberstufe emporzurücken, während die Lehrerin ihr Leben lang bei den „Kleinen“ ausharrt.

Endlich darf darauf hingewiesen werden, wie die Kriegszeit vielen jungen Leuten die Augen geöffnet hat, dass der Mensch von reinem Idealismus nicht leben kann, und dass sich intelligenten Söhnen Berufsmöglichkeiten bieten, die materiell und gesellschaftlich mehr versprechen als der Lehrerberuf. Da wird vielleicht die Zeit nicht zu ferne sein, welche die Lehrerin in vermehrter Weise zur Erziehungsarbeit herbeiruft.

Wenn sie sich aber den Vorwurf ersparen will, „geistiger Trottel“ zu sein, so wird sie ihre Arbeit und ihre Kraft nicht geringer einschätzen lassen, als die Arbeit irgendeines ungelernten Arbeiters eingeschätzt wird. Die Lehrerin ist heute vielleicht mehr als früher ein echtes Kind des Volkes und nicht selten fordert ihre Studienzeit von ihrer Familie schwere Opfer. Es ist darum eine bittere Enttäuschung für alle jene Familien, die einer Tochter diese Ausbildung ermöglichen, wenn sie nachher in ihrem Berufe nicht mehr verdient als nur das tägliche, trockene Brot für sich selbst.

Wir hoffen bestimmt, dass der Grossen Rat, der in diesen Tagen in die Beratungen des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes für den Kanton St. Gallen eintritt, sich von grossen und weiten Gesichtspunkten werde leiten lassen, damit ein Gesetz entstehe, das auch hinsichtlich der Lehrerinnen den Stempel der Grosszügigkeit und modernen Geistes trage.

L. W.

Von allerlei Frauenarbeit.

Jedes Jahr kommen eine ganze Reihe von Jahresberichten ins Haus geflogen, welche Kunde geben von der Tätigkeit beruflicher, wissenschaftlicher Vereinigungen oder auch von Gesellschaften, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, irgendeiner Art sozialer Not entgegenzutreten und sie mit geeigneten Mitteln zu bekämpfen. Diese Jahresberichte stellen somit gleichsam für die Vereine das Zeugnis dar, ob sie in Wirklichkeit und Treue und mit Ausdauer ihre Aufgabe zu lösen suchten und in welchem Masse ihnen das gelungen ist, ob es nicht allein bei schönen Worten blieb, ob Taten zu sehen sind.

Die Jahresberichte wollen aber auch Propagandaarbeit leisten, um ihren Vereinen neue Mitglieder und damit neue Mitarbeiter und neue Mittel zu werben. Die Frage ist nur, ob ihnen dies gelingt. Denn heute wird auch der einfachere Haushalt so von der Papierflut überschwemmt, dass er sie aus Notwehr oder aus Selbsterhaltungstrieb vielfach unbesehen in den Papierkorb leitet. Wertvolles